

Kreisstadt



Eschwege

schuss

Friedhofsaus-

Ordnung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen auf dem Friedhof Niederhone

§ 1 Allgemeines

Der Charakter eines Waldfriedhofes ist zu wahren.

§ 2 Gestaltungsrichtlinien

1. Grundlegende Veränderungen in bezug auf Grabsteine und Grababdeckungen sind genehmigungspflichtig.
2. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
3. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.
4. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o. ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Grabmal- und Bepflanzungsordnungen außer Kraft.

Eschwege- Niederhone, den 08.03.2001

Der Friedhofsausschuss

L. Heinlein, Pfarrerin
Vorsitzende

(Dienstsiegel der
Kirchengemeinde)

J. Gonnermann
stellvertretender Vorsitzender

(Dienstsiegel der
politischen Gemeinde)

G. Homeier
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Kassel, 19.04.2001

Kniestedt

Veröffentlicht:

Eschwege, den 13. Dezember 2001

Der Friedhofsausschuss
(Vorsitzende)